

Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit

Das Diskussionspapier (DV 12/13) wurde in der Arbeitsgruppe „Schulsozialarbeit“ erarbeitet und nach Beratungen im Fachausschuss „Jugend und Familie“ am 30. September 2014 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

Vorbemerkungen	3
1. Entwicklung der Schulsozialarbeit	4
2. Leistungen der Schulsozialarbeit	5
2.1 Beratung in schwierigen Lebenslagen	6
2.2 Soziales Lernen, Konfliktbewältigung und Prävention	6
2.3 Prävention und Hilfe bei Schuldistanz	7
2.4 Unterstützung bei Lernschwierigkeiten	7
2.5 Unterstützung beim Übergang von der Schule in Berufsausbildung Arbeitswelt	7
2.6 Mitgestaltung „freier Zeit“	8
2.7 Bildungsangebote und -gelegenheiten	8
2.8 Partizipation fördern, Demokratie lernen	8
2.9 Beratung der Lehrkräfte	8
3. Zusammenarbeit und Vernetzung	8
3.1 Zusammenarbeit in der Schule	8
3.2 Vernetzung mit anderen Akteuren	9
4. Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit	9
5. Berufliche Qualifikation	10
6. Die Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit – eine Kontroverse	11
6.1 Rechtliche Verortung der Schulsozialarbeit	11
6.2 Strukturelle Zuordnung der Schulsozialarbeit	14
6.2.1 Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe für die Schulsozialarbeit	15
6.2.2 Schulische Trägerschaft der Schulsozialarbeit	17
7. Zwischenfazit	19

Vorbemerkungen

Für Kinder und Jugendliche ist Schule ein wesentlicher Lebensraum, der ihre Entwicklung in großen Teilen bestimmt. Die an diesen Lebensraum gerichteten Anforderungen betreffen nicht nur den Lernerfolg der jungen Menschen, sondern auch ihre umfassenden Bildungsinteressen und den Bedarf an sozialpädagogischer Beratung und Unterstützung. Je vielfältiger Bildungsgelegenheiten sind und je intensiver die individuelle Förderung ist, desto umfassender und erfolgreicher kann sich Bildung im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses entfalten.¹ Dem Ideal von Chancengerechtigkeit folgend sind die individuelle Verschiedenheit junger Menschen, ihre soziale und kulturelle Vielfalt sowie die große Bandbreite ihrer Interessen aufzugreifen, sind sie adäquat zu unterstützen und individuell zu begleiten. Sehr viele Schulen und ihre Lehrkräfte haben die Aufforderung, Schule kontinuierlich zu einem Ort „umfassender Gelegenheiten und vielfältiger Anregungen für Bildung“² weiter zu entwickeln, angenommen. Jedoch können weiterhin bei weitem nicht alle Kinder und Jugendlichen von dem auf den formalen Kompetenzerwerb ausgerichteten Bildungsprozess der Schule profitieren. Die grundsätzliche Verpflichtung der Schule zur Weiterentwicklung besteht – neben ihrem Auftrag zur Weiterentwicklung des Ganztagschulsystems und zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu einem inklusiven Schulsystem – nach wie vor.

Der Deutsche Verein begrüßt Bestrebungen, Kinder und Jugendliche in ihrem Aufwachsen und auf ihrem Bildungsweg auch an ihrem Lern- und Lebensort Schule mit sozialpädagogischen Angeboten zu unterstützen. Er ist der Überzeugung, dass die sozialpädagogische Kompetenz eine profilierte Rolle in der Schule erhalten muss. Dazu empfiehlt der Deutsche Verein, sozialpädagogische Angebote im Lernort Schule weitaus stärker einzurichten als bisher. Er knüpft damit an seine Aktivitäten zu den Kommunalen Bildungslandschaften³ wie an kommunale Initiativen, das bildungspolitische Engagement der Kommunen zu verstärken,⁴ an.

Als einen Weg hierzu schlägt der Deutsche Verein vor, die Schulsozialarbeit⁵ als ein „sozialpädagogisches Angebot, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte auf einer verbindlichen Basis kontinuierlich am Ort der Schule tätig sind, mit Lehrkräften zusammenarbeiten und dabei sozialpädagogische Ziele, Methoden und Arbeitsprinzipien sowie Angebote in die Schule einbringen“⁶, zu profilieren und auszubauen. Dazu gehören u.a. eine einvernehmlich akzeptierte Beschreibung der Aufgaben und Anforderungen sowie eine Klärung der Zuständigkeiten und der Finanzierung.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Larissa Meinunger.

1 Vgl. 12. Kinder- und Jugendbericht 2005; vgl. Bundesjugendkuratorium: „Bildung ist mehr als Schule – Leipziger Thesen“, Bonn/Berlin/Leipzig 2002.

2 Vgl. 12. Kinder- und Jugendbericht 2005.

3 Diskussionspapier zum Aufbau Kommunalen Bildungslandschaften NDV 2007, 294 ff.; Empfehlungen zur Weiterentwicklung Kommunalen Bildungslandschaften NDV 2010, 18 ff.

4 Siehe Deutscher Städtetag: Aachener Erklärung, 2007 und Münchener Erklärungen „Bildung gemeinsam verantworten“, 2012.

5 Schulsozialarbeit steht hier als Begriff für die vielfältigen Formen dieses Arbeitsansatzes, da er im deutschsprachigen Raum der gebräuchlichste Begriff ist. Für die Fachkräfte wird der Begriff „Schulsozialarbeiter/in“ verwendet.

6 Olk, T./Speck, K.: Zwischen Eigenständigkeit und Dienstleistung. Schulsozialarbeit – ein unverzichtbares sozialpädagogisches Angebot an Schule, in: Dreizehn, Zeitschrift für Jugendsozialarbeit Nr. 11, Mai 2014, S. 4, 6; siehe Speck, K.: Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit, Wiesbaden 2006.



Mit dem vorliegenden, aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe verfassten Diskussionspapier stellt der Deutsche Verein die Entwicklungen der Schulsozialarbeit dar und formuliert ihre Aufgaben und Möglichkeiten wie ihre Rahmenbedingungen. Zudem beteiligt er sich an der fachpolitischen Kontroverse zur Verortung der Schulsozialarbeit und macht dabei auch die innerhalb des Deutschen Vereins bestehenden unterschiedlichen Auffassungen deutlich.

Das Diskussionspapier richtet sich zum einen an Funktions- und Entscheidungstragende in den Strukturen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit, sowie der Politik auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Es richtet sich gleichermaßen an Schule, Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulverwaltung und Bildungspolitik.

1. Entwicklung der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit wurde, ausgehend von der Gründung von Gesamtschulen in den 1970er-Jahren, bis heute in allen Schulformen und Schulstufen entwickelt, konzeptionell differenziert und stetig ausgeweitet. Zu Beginn ihrer 40-jährigen Geschichte stand das Interesse im Mittelpunkt, Benachteiligungen auszugleichen, soziales Lernen anzuregen und Angebote der Freizeitgestaltung zu machen. Vor allem die Aufgabenstellung der Unterstützung von jungen Menschen mit Lernschwierigkeiten, sozialen Problemen und Entwicklungsverzögerungen gewann große Bedeutung. So wurde insbesondere der Einsatz von Schulsozialarbeiter/innen an Hauptschulen forciert. In den gesetzlichen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe geschah dies vor dem Hintergrund von § 13 SGB VIII als Angebot der Jugendsozialarbeit.

Auch die – vom Deutschen Verein begrüßte – Intensivierung der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule⁷ führte zum Ausbau der Schulsozialarbeit. Nach den Schulen der Sekundarstufe I, vornehmlich Haupt- und Gesamtschulen, wurden auch andere Schulformen einbezogen; ein besonderer Bedarf wurde an Beruflichen Schulen festgestellt. In den letzten Jahren haben auch immer mehr Gymnasien Schulsozialarbeit eingerichtet und wollen ihr schulisches Bildungsangebot durch sozialpädagogische Angebote anreichern. Zudem wurden an Ganztagschulen verstärkt sozialpädagogische Angebote in die Schulprogramme aufgenommen. Zahlreiche Länder legten Förderprogramme auf und unterstützten die Öffnung der Schulen und dieses sozialpädagogische Angebot an Schulen. So wurde auf kommunaler und Landesebene eine Vielzahl von Programmen und Projekten entworfen und realisiert, die allerdings selten langfristig angelegt waren, sondern auf jeweils aktuelle Themen und Herausforderungen reagierten. Zahlreiche Schulen entwickelten eigenständige Schulprofile und intensivierten die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern. Mit Bundesmitteln im Kontext des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) wurde die Schulsozialarbeit in den Jahren 2011 bis 2013 erneut ausgeweitet, wobei sie zunehmend an Grundschulen angeboten wurde. Mit dem Auslaufen der „BuT-Mittel“ und dem Ringen um Lösungen, die Angebote vor Ort weiter-

⁷ Vgl. Empfehlungen und Arbeitshilfe für den Ausbau und die Verbesserung der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit der Schule, NDV 2000, 311 ff.



führen zu können, steigerte sich die fachpolitische Aufmerksamkeit für die Schulsozialarbeit.

Die Anzahl der von der Kinder- und Jugendhilfestatistik ermittelten in der Schulsozialarbeit tätigen Personen zeigt eine deutliche Steigerung in den Jahren 2002–2010 von 1.385 auf 3.025 Personen. Dazu kommen schätzungsweise rund 3.000 Schulsozialarbeiter/innen, die nach landesrechtlichen Vorgaben (z.B. in Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) in Trägerschaft der Kultusministerien angestellt sind. Nimmt man die von einigen Kommunen außerhalb des Etats der Kinder- und Jugendhilfe und die aus dem Kontext des Bildungs- und Teilhabepakets finanzierten Stellen hinzu, kann man im Jahr 2013 von schätzungsweise rund 10.000 Personen⁸ ausgehen, die im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit eine berufliche Tätigkeit ausüben.⁹

Trotz dieser Expansion konnte sich kein regelhaftes Angebot von Schulsozialarbeit am Lern- und Lebensort Schule, das über eine gesicherte Finanzierungsgrundlage verfügt und auf der Grundlage einheitlicher Förderkriterien besteht, etablieren. Derzeit sind vor allem folgende Finanzierungsformen der Schulsozialarbeit vorzufinden:

- Finanzierung aus Jugendhilfe- und Sozialbudgets der Kommunen und der Länder
- Finanzierung aus kommunalen und Landesbudgets für das Schulwesen
- Finanzierung aus Mitteln des Bundes (BMFSFJ, BMBF, BMAS) und des Europäischen Sozialfonds
- Finanzierung durch Spenden und Stiftungen.

Die Vielfalt der Finanzierungswege und der Institutionalisierungsformen werden als Indikator dafür gewertet, dass die Schulsozialarbeit ein wichtiges Angebot am Lern- und Lebensort Schule mit rasant gestiegener Bedeutung für Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrkräften ist, ihr zugleich aber eine eindeutige Zuständigkeit fehlt. Zahlreiche Kommunen und Länder gewährleisten durch immer neue Finanzkonstruktionen auf ideenreiche Weise zumeist gute Arbeitsbedingungen mit verlässlicher Ausstattung. Gleichzeitig scheint die große Variabilität einer Konzentration und zielgerichteten Ausweitung im Wege zu stehen. Dies bringt Unklarheit und vor allem bei befristeten Finanzierungsarten wenig Perspektive mit sich.

2. Leistungen der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit gewährt präventive und niedrigschwellige sozialpädagogische Hilfestellungen mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung in der Schule zu fördern.¹⁰ Einem modernen Verständnis Sozialer Arbeit folgend stehen dabei Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe aller jungen Menschen im Vordergrund. Als kontinuierliches sozialpädagogisches Angebot

⁸ Andere Schätzungen gehen aufgrund der schlecht zu erfassenden Datenlage von einer insgesamt noch höheren Anzahl aus.

⁹ Zum Vergleich: Im Jahr 2011 wurden 8,7 Millionen Schüler/innen an 34.528 allgemeinbildenden Schulen von 616.000 Lehrer/innen und Lehrern unterrichtet.

¹⁰ Empfehlungen des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des SGB II – Weiterfinanzierung von Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horteinrichtungen, NDV 2013, 347.



in der Schule ist sie ein wichtiges Element für gelingende Bildungsbiografien, von denen in nicht unerheblichem Maße die späteren Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt abhängen. Sie trägt dazu bei, möglichst frühzeitig soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen auszugleichen und damit Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Dabei wirkt sie sowohl auf soziale als auch auf schulische und berufsbezogene Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen ein und kann positivere Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche schaffen.¹¹

Vor Ort stellt sich die Schulsozialarbeit in der Regel mit einem breiten Angebot an Leistungen dar, das sich an alle Schüler/innen richtet.¹² Schulsozialarbeit geht auf die bestehenden Unterstützungsbedarfe der Schüler/innen am jeweiligen Schulstandort ein. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die spezifischen Bedarfe der Schule wie das Schulprofil für die konkreten Angebote der Schulsozialarbeit entscheidend sind. Er sieht ohne Priorisierung insbesondere folgende Aufgaben als wesentlich und in der Praxis als überwiegend anzutreffende Angebote der Schulsozialarbeit an.

2.1 Beratung in schwierigen Lebenslagen

Kinder und Jugendliche durchleben mitunter schwierige Lebensphasen und Krisen, in denen sozialpädagogische Angebote eine wertvolle Unterstützung und Begleitung sein können. In Einzelgesprächen mit den Betroffenen und Ratsuchenden können gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen – wenn erforderlich und gewünscht unter Einbeziehung der Eltern und Lehrkräfte – Lösungen erarbeitet werden. Vielfach ist auch eine weitere, intensive Beratung durch andere Institutionen (Jugendamt, Schulpsychologischer Dienst, Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Drogenberatung etc.) erforderlich. In diesen Fällen vermittelt die Schulsozialarbeit die Betroffenen an die zuständigen Stellen.

2.2 Soziales Lernen, Konfliktbewältigung und Prävention

Schulsozialarbeit bietet vielfältige – vor allem präventive – Formen des sozialen Lernens in der Klassen- und Schulgemeinschaft. Unter anderem moderiert sie Krisengespräche, vermittelt Schüler/innen Kompetenzen für eigenständig organisierte Gesprächsrunden und bildet Streitschlichter/innen aus. Schulsozialarbeit kann außerdem dazu beitragen, dass Schüler/innen Unterstützung bei bestehenden Belastungen erfahren und destruktives Bewältigungsverhalten positiv beeinflusst wird.

11 Die Wirkungsforschung weist zwar Grenzen auf, belegt jedoch vielfältige Wirkungspotenziale, vgl. Speck, K./Olk, T.: Wie wirkt Schulsozialarbeit? Ein Überblick über die Wirkungs- und Nutzungsforschung, in Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Berlin 1/2014, S. 38 ff.

12 Vgl. Sozialarbeit an Grundschulen im Land Brandenburg. Positionsbestimmung und Auswertung einer landesweiten Befragung, Potsdam, August 2012, S. 26 ff.; Vgl. Sozialarbeit an Schulen in Brandenburg. Auswertung einer landesweiten Befragung, Potsdam, Dezember 2013, S. 32 f.



2.3 Prävention und Hilfe bei Schuldistanz

Schulsozialarbeit kann frühzeitig auf erste Anzeichen von Schuldistanziertheit reagieren und mit Schüler/innen sowie deren Eltern und Lehrkräften Maßnahmen entwickeln, die geeignet sind, eine manifeste Schulverweigerung abzuwenden. Dazu gehören vor allem individuelle Unterstützung und Beratung, damit Kinder und Jugendliche ihre Belastungen bewältigen können und wieder Anschluss zum Schulalltag finden. Schulsozialarbeit arbeitet mit Einrichtungen und Initiativen der Kinder- und Jugendhilfe, die Projekte zum Abbau von Schuldistanz anbieten, zusammen. Wenn Kinder und Jugendliche wieder bereit sind, in die Schule zurückzukehren, begleitet sie deren Rückkehr in die Klassengemeinschaft.

2.4 Unterstützung bei Lernschwierigkeiten

Nicht allen Kindern und Jugendlichen gelingt es, dem schulischen Unterricht so zu folgen, dass sie die für den Bildungsverlauf notwendigen Lernergebnisse erzielen und einen qualifizierten Schulabschluss erreichen. Auch wenn es in erster Linie Aufgabe der Lehrkräfte ist, alle Kinder und Jugendlichen entsprechend zu fördern, kann es sinnvoll sein, einzelne Schüler/innen sozialpädagogisch zu begleiten, indem man ihnen z.B. hilft, die Angst vor Versagen zu überwinden, sie unterstützt, neue Motivation zum Lernen zu entwickeln oder Schwierigkeiten in der Beziehung zur Lehrkraft thematisiert. Dabei ist darauf zu achten, dass die Lehrkräfte eingebunden sind, ihre Verantwortung wahrnehmen und es nicht zu einer Verschiebung von Zuständigkeiten kommt.

2.5 Unterstützung beim Übergang von der Schule in Berufsausbildung und Arbeitswelt

Ein erheblicher Anteil von Schüler/innen hat aufgrund schwieriger persönlicher, familiärer, sozialer und materieller Lebensumstände schlechte Voraussetzungen für einen guten Übergang in eine Berufsausbildung. Ihre schulischen Leistungen und ihre sozialen Kompetenzen entsprechen oftmals nicht den Erwartungen der Arbeitswelt. Schulsozialarbeit unterstützt Schüler/innen beim Übergang in die Berufsausbildung, indem sie frühzeitig die Lebens- und Berufsvorstellungen der jungen Menschen thematisiert. Gemeinsam mit ihnen erarbeitet sie ihre Stärken und Schwächen, soziale Kompetenzen sowie berufliche Vorstellungen und Chancen. Sie bietet den Schüler/innen Gelegenheiten, ihre Lebens- und Berufsplanung zu prüfen und zu konkretisieren und stärkt ihre Eigenverantwortlichkeit. Schulsozialarbeit sollte intensiv mit Fachkräften anderer Unterstützungssysteme, z.B. der Agentur für Arbeit, dem regionalen Übergangsmangement und den kommunalen Koordinator/innen, zusammenarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass es nicht zu doppelten Zuständigkeiten kommt, sondern sich die Tätigkeit der Schulsozialarbeit und der außerschulischen Träger sinnvoll ergänzen. Die Koordinierung der Maßnahmen und der Zuständigkeiten sollte auf Trägerebene (Schulleitung/Schulamt, Agentur für Arbeit, zuständige Ministerien, kommunale Dienststellen, freie Träger) erfolgen.



2.6 Mitgestaltung „freier Zeit“

Unabhängig von Angeboten der Ganztagschule bietet die Schulsozialarbeit – auch in Zusammenarbeit mit Lehrkräften – Schüler/innen freie Räume und Gelegenheiten für selbstorganisierte Freizeitbeschäftigungen. Manche Schüler/innen nutzen die „freie Zeit“ auch zu Gesprächen und Kontakten mit den Schulsozialarbeiter/innen. Deren Präsenz bzw. niedrigschwellige, offene Angebote sind für den Zugang zu den Kindern und Jugendlichen bedeutsam. Zur Vermittlung von außerschulischen Angeboten oder Ferienfreizeiten kooperiert Schulsozialarbeit mit Vereinen und Jugendverbänden wie mit den Angeboten der Kinder- Jugendhilfe.

2.7 Bildungsangebote und -gelegenheiten

Bildungsangebote der Schulsozialarbeit orientieren sich an einem ganzheitlichen Bildungsverständnis. Sie sind non formal, an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientiert und partizipativ. Schulsozialarbeit initiiert gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Projekte, insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport und politische Bildung. Zudem bietet sie Räume und Möglichkeiten für informelles Lernen.

2.8 Partizipation fördern, Demokratie lernen

Schulsozialarbeit regt die Schüler/innen an, sich aktiv in die Gestaltung der Schule einzubringen. Sie achtet auch darauf, dass die Schülerschaft in schulische Prozesse, die sich mit der (Weiter-)Entwicklung der pädagogischen Angebote wie beispielsweise Projekttag beschäftigen, einbezogen wird. Sie fördert die Kompetenz und die Fähigkeit der Schüler/innen, sich einzubringen und ihre Interessen zu artikulieren. Schulsozialarbeit fördert die Selbstorganisation der Schüler/innen durch eigene, selbst gestaltete und verantwortete Projekte. Sie sensibilisiert Kinder und Jugendliche gegenüber antidemokratischen Tendenzen und Organisationen.

2.9 Beratung der Lehrkräfte

Schulsozialarbeit wird auch in der Beratung von Lehrer/innen nachgefragt, wobei es um pädagogische Fragen im Umgang mit einzelnen Schüler/innen geht. Die sozialpädagogische Herangehensweise an Probleme, Konflikte und Lernhemmnisse ist für Lehrkräfte oftmals eine Bereicherung.

3. Zusammenarbeit und Vernetzung

3.1 Zusammenarbeit in der Schule

Neben den bislang genannten Leistungen, die sich unmittelbar an Kinder und Jugendliche wenden, beteiligt sich die Schulsozialarbeit in schulischen Gremien und bei der Weiterentwicklung des Schulprofils. Schulsozialarbeit respektiert dabei den spezifischen gesellschaftlichen und schulrechtlichen Auftrag und



Charakter der Schule. Sie bietet sich im Reformprozess der Schule als kompetenter sozialpädagogischer Partner an und bringt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, insbesondere derjenigen, die aufgrund vielfältiger Ursachen benachteiligt und von Ausgrenzung bedroht sind, ein. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit und der Mitwirkung in Gremien ist von den schulrechtlichen Regelungen abhängig.

3.2 Vernetzung mit anderen Akteuren

Schulsozialarbeit ist Teil kommunaler Bildungslandschaften, in sozialräumliche Netzwerke eingebunden und kooperiert mit Verbänden und Vereinen im Gemeinwesen sowie der lokalen Wirtschaft. Schulsozialarbeiter/innen tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche Zugänge zu Angeboten anderer Akteure (z.B. Jugendverbänden, lokalen Initiativen) finden. Daneben tauscht sich Schulsozialarbeit regelmäßig mit kommunalen Diensten und Planungsstellen (z.B. der Jugend-, Schul-, Sozial- und Gesundheitsämter) aus. So kann die Schulsozialarbeit Schüler/innen, die in schwierigen Lebenssituationen aufwachsen und deren Familien besonderer Unterstützung bedürfen, entsprechende Angebote vermitteln. Dazu sind enge, auf verbindlichen Absprachen beruhende Arbeitsbeziehungen zum Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes, zu Schulpsycholog/innen und anderen Institutionen erforderlich. Schulsozialarbeit kann im Sinne von Prävention und der Schaffung niedrigschwelliger Angebote als Partner des Jugendamtes agieren. Bei Hilfeplangesprächen des Jugendamtes mit Kindern und Jugendlichen und deren Eltern ist es in der Regel sinnvoll, die Schulsozialarbeiter/innen hinzuzuziehen.

4. Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit braucht gesicherte Rahmenbedingungen, damit die kontinuierliche Netzwerkarbeit, die verlässliche Kooperation in der Schule und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu den jungen Menschen gelingen können. Dazu gehört, dass die räumlichen und materiellen Bedingungen angemessen sind. Für die sozialpädagogischen Fachkräfte, die vielfach befristete Arbeitsverhältnisse und/oder Teilzeitstellen haben und/oder für mehrere Schulen zuständig sind, sind fachlicher Austausch und die Möglichkeiten der Fortbildung und kollegialen Beratung von großer Bedeutung. Für die Wirksamkeit der Schulsozialarbeit ist grundlegend, dass sie mit ihren Anliegen in der Schule ausreichend Gehör findet und Unterstützung der Schulleitung und des Lehrerkollegiums erhält.

Die Mitwirkung und Einbindung der Schulsozialarbeit in schulische Gremien ist zum einen vom Selbstverständnis der Schulsozialarbeit und zum anderen von den schulrechtlichen Voraussetzungen abhängig. Zur systematischen Einbindung in die Gestaltung des Schullebens, der Abläufe und Zuständigkeiten sowie der Mitwirkungsrechte sind verbindliche Formen der Beteiligung zu vereinbaren.

Aus Sicht des Deutschen Vereins ist es zur Regelung der Schulsozialarbeit unabhängig von den Anstellungsverhältnissen erforderlich, Kooperationsvereinba-



rungen oder -verträge zu schließen. Damit ist zum einen gewährleistet, dass die Schulsozialarbeit konkret auf die Bedürfnisse der jeweiligen Schule eingehen kann. Zum anderen bietet die Kooperationsvereinbarung Verlässlichkeit und Verbindlichkeit für beide Seiten, die dort jeweils ihre Verpflichtungen darlegen. Die Kooperationsvereinbarungen und -verträge werden von den nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen und kommunalen Satzungen zuständigen Stellen abgeschlossen. Das können das kommunale Schul- und Jugendamt, der freie Träger, die einzelne Schule, das Kultusministerium oder das Jugendministerium und deren nachgeordnete Behörden sein. Gegenstände dieser Vereinbarungen oder Verträge sollten die konkrete Aufgabenbeschreibung und das Stellenprofil der Schulsozialarbeiter/-innen, die Zuständigkeiten, Finanzierung und Rahmenbedingungen, die Formen der Kooperation auf den Ebenen des Landes, der Kommune, des Trägers und in der Schule sowie die Dienst- und Fachaufsicht sein. Gegenstand der Kooperationsvereinbarungen sollte auch sein, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Der Deutsche Verein empfiehlt, im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen bzw. -verträge auch verbindliche Regelungen zum Personaleinsatz und zu den Arbeitsbedingungen zu vereinbaren, um die Professionalität von Schulsozialarbeit zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Dazu gehören geeignete Räume für die sozialpädagogische Gruppenarbeit, für Einzelgespräche und Verwaltungsarbeiten, funktionsgerechte Ausstattung der Räume und ausreichende Ausstattung mit Arbeitsmaterialien. Eine Festlegung von Zeitstrukturen für die Arbeit mit Schüler/innen, mit Lehrkräften, in Konferenzen, für die Zusammenarbeit mit Eltern und für Fortbildungen sollte ebenfalls darin enthalten sein.

Schulsozialarbeit wird in Teamstrukturen besonders wirksam, d.h. wenn es mehrere Schulsozialarbeiter/innen an einer Schule gibt. Insbesondere die Einrichtung nur einer Teilzeitstelle pro Schule bzw. einer Vollzeitstelle für mehrere Schulen hält der Deutsche Verein deshalb für wenig wirksam. Der Deutsche Verein sieht allerdings die besondere Situation in bevölkerungsarmen Regionen mit sehr kleinen Schulen, für die eigene Stellen für die Schulsozialarbeit kaum zu realisieren sind. Wo es nicht möglich ist, an einer Schule mehrere Stellen für Schulsozialarbeit einzurichten, muss gewährleistet sein, dass ein schulübergreifender Austausch der Fachkräfte ermöglicht wird.

5. Berufliche Qualifikation

Die berufliche Qualifikation der im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit Tätigen ist überwiegend Sozialpädagog/in bzw. Sozialarbeiter/in. Der Deutsche Verein empfiehlt, für eine Tätigkeit im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit eine Mindestqualifikation auf Hochschulebene (BA) vorzugsweise im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik vorzusehen. Bei einem Ausbau der Stellen für die Schulsozialarbeit und einem fachpolitisch geklärten Profil wird die Nachfrage nach qualifiziertem Personal steigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik Schwerpunktbildungen auch für dieses Arbeitsfeld anzubieten. Auf unterschiedlichen Niveaustufen und Vertie-



fungsgarden sollten Studierende die Möglichkeit erhalten, sich das Wissen und die Handlungskompetenzen zu erarbeiten, die für den Arbeitsplatz Schulsozialarbeit erforderlich sind.

Zur ständigen Weiterentwicklung der Professionalität und zur weiteren Differenzierung der Qualifikation ist es erforderlich, dass Schulsozialarbeiter/innen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen. Die dafür notwendige Freistellung und Finanzierung ist in entsprechenden Vereinbarungen zu regeln. Des Weiteren empfiehlt der Deutsche Verein, gemeinsame Fortbildungen von Fachkräften der Schulsozialarbeit und Lehrkräften zu realisieren.

6. Die Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit – eine Kontroverse

Für den weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit, für ihren Erhalt nach dem Wegfall der im Kontext des BuT gewährten Mittel und für ihre Profilierung ist es notwendig herauszuarbeiten, wie Schulsozialarbeit fachlich verortet sein kann. Diese innerhalb des Deutschen Vereins kontrovers diskutierte Frage betrifft sowohl die rechtliche Verortung als auch die strukturelle Zuordnung der Schulsozialarbeit. Ausgehend von der sehr grundlegend geführten Diskussion, die sich in der strittigen Frage zuspitzt, ob Schulsozialarbeit eine fachliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe oder eine grundsätzliche Aufgabe der Schule ist, wird in diesem Kapitel die aktuelle Kontroverse zusammenfassend skizziert.

6.1 Rechtliche Verortung der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist im SGB VIII nicht ausdrücklich benannt. Nach der Gesetzesbegründung des SGB VIII bezieht die Vorschrift „Jugendsozialarbeit“ aber auch Angebote und Maßnahmen der Schulsozialarbeit ein.¹³ Danach sind diese „in besonderem Maße geeignet, bereits in allgemeinbildenden Schulen zu einem reibungsloseren Übergang Jugendlicher von der Schule in ein Ausbildungsverhältnis beizutragen“.¹⁴

In der Fachwelt¹⁵ wird einerseits und in der Praxis ohne besondere Begründung davon ausgegangen, dass die Schulsozialarbeit eine fachliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sei. Mit Hilfe des Konzepts der Lebensweltorientierung wird die Schule als ein zentraler Lebensort von Kindern und Jugendlichen systematisch in den eigenen disziplinären Begründungszusammenhang einbezogen. Dabei wird Schulsozialarbeit als die engste Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule verstanden. In vielen Kommunen besteht die Schulsozialarbeit als kommunales Projekt bis hin zu einem von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführten Standardangebot und wird dem Jugendamt zugeordnet. Auch die Mittel im Kontext des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundes wurden bzw. werden kommunal zum Teil seitens der

13 BT-Drucks. 11/5948, S. 55 zu § 12 Jugendsozialarbeit.

14 BT-Drucks. 11/5948, S. 55 zu § 12 Jugendsozialarbeit.

15 Fischer, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern: SGB VIII, § 13 Rdnr. 4. Spies, A./Pötter, N.: Soziale Arbeit an Schulen – Einführung in das Handlungsfeld Schulsozialarbeit, Wiesbaden 2011, S. 4.

Jugendämter gesteuert. Die bayerischen¹⁶ und thüringischen¹⁷ Förderprogramme betonen die federführende Rolle der Jugendämter für die Planung und Steuerung der eingesetzten Landesmittel. Dies begründet zwar keine eigene Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Schulsozialarbeit, weist jedoch auf einen engen fachlichen Zusammenhang hin.

Andererseits wird in der fachpolitischen Diskussion auch die gegenteilige Auffassung¹⁸ vertreten, wonach Schulsozialarbeit in eigener Regie, Zuständigkeit und Finanzierung der Schule erfolgen solle. Begründet wird dies vor allem mit dem Erziehungsauftrag der Schule und mit ihrer vorrangigen Verpflichtung, ihre notwendigen Entwicklungsaufgaben¹⁹ weiter voranzutreiben. Zudem wendet sich die Kinder- und Jugendhilfe dagegen, als „Feuerwehr“ für Probleme, die im Bereich der Schule zutage treten, zur Verfügung zu stehen und lehnt es deswegen ab, als Dienstleister sog. „Notstandsprogramme“ auszuführen. Hierzu ist anzuführen, dass auch Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Landesdienst sich dagegen verwehren, nur eine „Lückenbüßerfunktion“ zu übernehmen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass Schulsozialarbeit in schulischer Trägerschaft ein bereits langjährig bestehendes Modell²⁰ ist, wobei es bislang an „verlässlichen Angaben über den Umfang und die Entwicklung der personellen Ressourcen“²¹ fehlt. Des Weiteren sind kommunale Angebote nicht immer bei den Jugendämtern, sondern beim Amt für schulische Bildung, beim Schulamt, beim Schulverwaltungsamt oder beim Amt für kommunale Schulentwicklung angesiedelt. In einigen Bundesländern sind die Bildungsministerien an der Umsetzung der Schulsozialarbeit beteiligt. Diese Praxis verweist darauf, dass die alleinige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Schulsozialarbeit nicht selbstverständlich ist.

Sofern bejaht wird, dass die Schulsozialarbeit eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, wird sie als im SGB VIII verankert betrachtet und zumeist aus § 13 „Jugendsozialarbeit“ abgeleitet. Dabei wird die Schulsozialarbeit als ein Unterfall der Jugendsozialarbeit verstanden.²² Aus fachlicher Sicht wird diese Ableitung aufgrund der Verengung auf die Zielgruppe „Benachteiligte“ teilweise²³ als problematisch beurteilt. Dies könne zu Stigmatisierungen führen und stehe dem Grundsatz von § 1 Abs. 1 SGB VIII, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat, entgegen. Andererseits wird für diese Verengung angeführt, dass damit eine bewusste Konzentration gerade auf die jungen Menschen möglich sei, die zur Überwindung von

16 Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 20. November 2012.

17 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 27. Mai 2013.

18 Eingeschränkt: Nonniger, in: Kunkel (Hrsg.): LPK-SGB VIII, Baden Baden, 5. Aufl. 2014, § 13 Rdnr. 22: „Schule kann sich nicht mit Verweis auf § 13 aus ihrer Verantwortung zurückziehen.“; Speck, K.: Schulsozialarbeit. Eine Einführung, München, 2. Aufl. 2009, S. 68, beschreibt es als grundsätzlich denkbare Möglichkeit, Schulsozialarbeit als genuine Aufgabe von Schule zu verstehen.

19 Ganzheitliches Bildungsverständnis, Inklusion, Ganztagschulausbau.

20 Vgl. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen.

21 14. Kinder- und Jugendbericht 2013, S. 330.

22 Kunkel, P.-C.: Jugendhilfe an der Schule, in: Zeitschrift für das Fürsorgewesen 2/2014, S. 29.

23 Vgl. Olk, T./Speck, K.: Zwischen Eigenständigkeit und Dienstleistung. Schulsozialarbeit – ein unverzichtbares sozialpädagogisches Angebot am Ort Schule, in: Dreizehn, Zeitschrift für Jugendsozialarbeit Nr. 11, Mai 2014, S. 4, 5.

Problemlagen und aufgrund individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.²⁴

Zunehmend werden darüber hinaus die SGB-VIII-Leistungen nach § 11 „Jugendarbeit“, § 14 „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ sowie § 16 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ benannt, um die Verknüpfung von Schulsozialarbeit zum SGB VIII herzustellen. Auch Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe wie § 8 „Beteiligung“, § 9 „Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen“ sowie der präventive Auftrag nach § 1 SGB VIII bzw. der Einmischungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe werden ins Feld geführt. Diese Argumentation setzt jedoch einmal mehr die Bejahung der Grundsatzfrage, ob Schulsozialarbeit eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, voraus. Sofern die jeweilige Kommune Schulsozialarbeit als eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe versteht und die hierfür notwendige politische Beschlusslage nebst der Finanzierbarkeit gegeben ist, kann diese Ableitung ebenso wie die aus § 13 SGB VIII vorgenommene eine für die Praxis ausreichende Verknüpfung darstellen.

Auf der Ebene der rechtlichen Vorgaben konkretisiert sich die fachwissenschaftliche Auffassung, dass Schulsozialarbeit die engste Form der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule sei, in einem klaren Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit der Schule gemäß § 81 SGB VIII. § 81 SGB VIII benennt eine allgemeine Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Schulen, die jedoch nicht weiter spezifiziert wird. Bei der Abgrenzung von Aufgaben sowie bei der Entwicklung eines Kooperationsverhältnisses zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule ist die Nachrangigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs. 1 SGB VIII zu beachten, wonach die Schule explizit als vorrangig verpflichtet benannt ist.²⁵ Dies bedeutet zum einen, dass junge Menschen gegenüber den Jugendhilfeträgern keinen Anspruch auf Behebung schulischer Probleme oder auf bestmögliche Schulausbildung haben.²⁶ Der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Förderung durch die Schule greift jedoch nicht, wenn von dem anderen, vorrangig verantwortlichen System Schule keine bedarfsdeckenden Angebote gemacht werden.²⁷

Aufgrund der Diskrepanz zwischen Gesetzeslage und Praxis wird teilweise die Einführung einer eigenständigen Norm für die Schulsozialarbeit im SGB VIII gefordert.²⁸ Dies würde den Ausbau der Schulsozialarbeit faktisch unterstützen. Der Deutsche Verein gibt aber zu bedenken, dass eine gesetzliche Normierung der Schulsozialarbeit als Leistung bzw. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe die

24 Wagner, B.: Schulbezogene Jugendsozialarbeit. Eine Standortbestimmung aus Bayern, in: Dreizehn, Zeitschrift für Jugendsozialarbeit, Nr. 11, Mai 2014, S. 42; Ermel, N.: Schulsozialarbeit als Baustein kind- und jugendzentrierter Armutsprävention, in DRK (Hrsg.): Für ein Aufwachsen im Wohlergehen. Schulsozialarbeit als Wegbereiterin erfolgreicher Bildungswegen, 2012, S. 97–103.

25 Diese Erweiterung wurde im Jahr 2005 durch das „Kinder- und Jugendhilfeentwicklungs-gesetz (KICK)“ zur Klärung der Zuständigkeit im Bereich sonderpädagogischer Förderung (§ 35a SGB VIII versus sonderpädagogischer Förderung an Schulen) vorgenommen.

26 Meysen, in: Münder/Meysen/Trenczek: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 10 Rdnr. 24.

27 Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl. München 2011, § 10 Rdnr. 24.

28 Olk, T./Speck, K.: Zwischen Eigenständigkeit und Dienstleistung. Schulsozialarbeit – ein unverzichtbares sozialpädagogisches Angebot am Ort Schule, in: Dreizehn, Zeitschrift für Jugendsozialarbeit, Nr. 11, Mai 2014, S. 4, 5; Hartnuß, B./Maykus, S.: Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule, Berlin 2004, S. 570 ff.; 12. Kinder- und Jugendbericht 2005, S. 263; Wiesner, SGB VIII, München, 4. Aufl. 2011, § 13 Rdnr. 27.

Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach sich zieht, Angebote bereit zu stellen und diese zu finanzieren. Eine solche Normierung würde die finanzielle Leistungsfähigkeit der meisten Kommunen übersteigen. Die kommunalen Erfahrungen, insbesondere bei der Schulbegleitung (§ 35a SGB VIII), zeigen, dass es in den letzten Jahren einen enormen Aufwuchs der Fallzahlen und Kosten gegeben hat – auch weil die Schulen entsprechende Leistungen nicht zur Verfügung stellen. Dies habe jedoch keineswegs dazu geführt, dass die Länder die Kommunen hierfür besser ausstatten. Eine Neuregelung im SGB VIII würde zudem nicht die grundsätzliche Frage hinsichtlich der Verpflichtung der Schule, ihre sozialpädagogische Kompetenz auszubauen, berühren, aber ggf. dazu führen, dass Schule sich dieser Verpflichtung entzieht.

Die Schulgesetze der Länder regeln die Schulsozialarbeit überwiegend nicht. Auch die Ausführungsgesetze – mit Ausnahme von Berlin und Rheinland-Pfalz – enthalten hierzu keine Regelungen. In einer Vielzahl von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen werden jedoch Einzelaspekte der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule, die Jugendsozialarbeit wie Schulsozialarbeit thematisiert und in unterschiedlicher Regelungstiefe und Reichweite dargestellt. Selten sind die Regelungen jedoch systematisch aufeinander bezogen. Die Gesamtschau wird letztlich eher mit dem Charakter eines „Flickenteppichs“ beschrieben. Einzelne Länderprogramme bieten dabei dennoch eine gute finanzielle Grundlage, damit vor Ort Angebote aufgebaut und etabliert werden können. Oftmals sind die geregelten Maßnahmen jedoch zeitlich befristete, zielgruppen- und aufgabenbezogene Programme. Zur Stabilisierung des Arbeitsfeldes Schulsozialarbeit empfiehlt der Deutsche Verein, die – im Status quo unzureichende – gesetzliche Regelung der Schulgesetze zu verbessern. Der Deutsche Verein regt die Kultusministerkonferenz (KMK) an, Regelungen zu vereinbaren, die auf Schulseite mit der jugendhilferechtlichen Normierung korrespondieren. Die KMK und die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sollten zur Verbesserung der Transparenz des Arbeitsfeldes ihre Bemühungen verstärken, gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt regelmäßig Daten zum Ausbaustand der Schulsozialarbeit zu erheben. Als gemeinsames Dach wäre zudem nach Auffassung des Deutschen Vereins eine Rahmenvereinbarung zur Schulsozialarbeit von KMK und JFMK ein wichtiger Schritt.

6.2 Strukturelle Zuordnung der Schulsozialarbeit

Der nicht eindeutigen Gesetzeslage und den geschilderten unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Frage, in wessen Verantwortungsbereich die Schulsozialarbeit fällt, wird Schulsozialarbeit dementsprechend in unterschiedlichen Varianten betrieben. In einigen Kommunen wird sie ausschließlich von öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe verantwortet und durchgeführt, in anderen ausschließlich von freien Trägern, in vielen in einem Mix aus öffentlicher und freier Trägerschaft. Beispielsweise in Nordrhein-Westfalen finden sich bezogen auf die im Kontext des BuT finanzierten Stellen vereinzelt ferner auch Jobcenter als Anstellungsträger der Schulsozialarbeit. Mitunter betätigen sich kreisangehörige Kommunen auch ohne Einbindung in die Strukturen oder Planung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Anstellungsträger von Schul-



sozialarbeit. Dazu gibt es private Initiativen von Eltern, schulische Gruppierungen und Vereine, die unabhängig von den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe Schulsozialarbeit betreiben.²⁹ In einigen Ländern (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg) übernimmt das Land direkte Trägerverantwortung für Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit, dies allerdings beschränkt auf einzelne Schulformen (Hauptschule, Hauptschulzweige von Gesamtschulen) oder für besondere Aufgaben (z.B. Übergang Schule – Beruf). So uneinheitlich bis diffus die Zuordnung der Trägerschaft in der Praxis ist, so kontrovers wird sie fachpolitisch diskutiert.³⁰ Der Deutsche Verein diskutiert die folgenden beiden Modelle:

- Schulsozialarbeit in Trägerschaft der Jugendhilfe: Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist Träger der Schulsozialarbeit.³¹
- Schulsozialarbeit in schulischer Trägerschaft: Ein schulischer Träger³² ist gleichzeitig Träger der Schulsozialarbeit.³³

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass es nicht unerheblich ist, in welcher Trägerschaft die Schulsozialarbeit ihre Angebote unterbreitet und mahnt zu einer sorgfältigen Abwägung. Die Trägerqualifikation und das -profil müssen als bedeutsame Faktoren für eine erfolgreiche Schulsozialarbeit berücksichtigt werden, denn die Trägerkompetenz hat (wie auch ihre jeweilige Qualität) Auswirkungen auf die Arbeit der Fachkräfte und mithin auf die Wirkungen der Schulsozialarbeit. Zudem ist zu beachten, dass die Trägerschaft unter den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen fest mit der Finanzierung verbunden ist.

Im Folgenden werden die Argumente für und gegen beide Modelle wiedergegeben, die zweifellos jeweils wechselseitig anwendbar und eng miteinander verknüpft sind. Vorangestellt wird, dass bislang keine umfassend aussagekräftigen, empirisch belegbaren und vergleichbaren Aussagen zu den Trägermodellen vorliegen.

6.2.1 Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe für die Schulsozialarbeit

Das Modell, die Trägerschaft der Schulsozialarbeit bei einem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe anzusiedeln, gilt analog der in der Fachwelt vorherrschenden Auffassung, dass die Schulsozialarbeit eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sei, mittlerweile als gängige Fachmeinung, setzt diese Auffassung aber voraus. Dementsprechend lehnt die Gegenmeinung, wonach Schulsozialarbeit keine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, auch eine Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe mit diesem Argument ab.

Für eine Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe wird angeführt, dass mit der Kinder- und Jugendhilfe, die per se sozialpädagogische Kompetenz aufweise, die sozialpädagogische Fachlichkeit der Schule am intensivsten ausgebaut wer-

29 Deren Finanzierung erfolgt aus Spenden, Stiftungen und Teilnehmerbeiträgen.

30 Haupt, S.: Schulsozialarbeit – zusammenfassender Überblick über das Handlungsfeld, in: Reader Schulsozialarbeit, Band 1, Berlin 2013, S. 24.

31 Unter Beachtung des Subsidiaritätsgebots sind freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Modell gleichsam beteiligt.

32 Kultusministerium, Bezirksregierung, Schulamt, Schulverwaltungsamt.

33 Schulsozialarbeit als Teil von Schule: schulfunktionale Begründung; vgl. Ermel, N.: Warum Schulsozialarbeit in schulischer Trägerschaft ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe sein kann, in: Dreizehn, Zeitschrift für Jugendsozialarbeit, Nr. 11, Mai 2014, S. 29.

den könne. Die Kinder- und Jugendhilfe habe als Teilbereich der sozialen Arbeit einen hohen Professionalisierungsgrad, welche der Fachlichkeit der Schulsozialarbeit zugute komme. Zudem entsprechen die Grundprinzipien, Arbeitsweisen und Methoden der Sozialen Arbeit, wie sie die Kinder- und Jugendhilfe verfolgt, dem vielfältigen Repertoire der Schulsozialarbeit. Um den jungen Menschen am Lernort Schule ein vielfältiges Angebot an Bildung und Orientierung für die eigene Lebensgestaltung geben zu können, sei es zudem vorteilhaft, der auf Pluralität und Subsidiarität beruhenden Kinder- und Jugendhilfe die Verantwortung für die Schulsozialarbeit zu geben; die Stärke der Schulsozialarbeit wachse mit ihrer Vielfalt. Die Aussage „Schule ist mehr als Unterricht“ könne nur dann bzw. besser realisiert werden, wenn die Kinder- und Jugendhilfe als eine zweite Säule in der Schule vertreten sei. Außerdem sei die Kinder- und Jugendhilfe bereits ein wesentlicher außerschulischer Kooperationspartner der Schulsozialarbeit und der (Ganztags-)Schule (Näheargument). Schulsozialarbeit im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe sei besser in ihre Strukturen einzubinden und könne so die Aufgabe der Brückenfunktion reibungsloser wahrnehmen. Auch sei es zur Stärkung der „Lobby“ für junge Menschen hilfreich, dass die Schulsozialarbeit in Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe so durch die Jugendhilfeausschüsse und Landesjugendhilfeausschüsse eine strukturelle fachpolitische Dimension beinhalte.

Bei einer Trägerschaft außerhalb der Schule ließe sich die Vereinnahmung für schulische Zwecke eher verhindern bzw. eingrenzen (Unabhängigkeitsargument). Untersuchungen bestätigen Befunde aus den siebziger und achtziger Jahren, wonach die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bei der institutionellen Einbindung der Schulsozialarbeit innerhalb einer qualifizierten Kinder- und Jugendhilfe leichter und konfliktloser verläuft.³⁴ Angeführt wird auch, dass der jeweilige Schulstandort eine größere Reformchance habe, wenn die Kinder- und Jugendhilfe ihre Außensicht in die Schule trage. Damit profitierten nicht nur die Schülerinnen und Schüler von der Schulsozialarbeit, sondern die gesamte Schulgemeinschaft davon, diese Expertise „von außen“ nutzen zu können.

Vielfach nehmen Befürworter einer Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe an, dass die Schule die mit den „gesellschaftlichen Verhältnissen und Notwendigkeiten korrespondierende Entwicklung aus eigener Kraft, vor allem in Bezug auf benachteiligte Schüler/innen nicht umzusetzen“³⁵ vermag. Schule habe trotz aller Bekenntnisse zur lokalen Verantwortung nicht die nötige Eigenständigkeit und funktionsbezogene Energie zur Schaffung einer solchen Innovation „Gemeinwesenorientierung“. Die Argumente beinhalten zumeist die Sorge, dass Schule es allein nicht erreichen könne, sich durch sozialpädagogische (schulische) Angebote weiter zu entwickeln und die Schüler/innen adäquat zu unterstützen und zu fördern. Die Befürworter der Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe treibt dabei das Bestreben an, den Auftrag der Kinder- und Jugend-

34 Siehe Hollenstein, E.: Kooperation in der Schulsozialarbeit. Über Grenzbereiche zwischen Schul- und Sozialpädagogik, in: Die Deutsche Schule. 92. Jg., Heft 3/2000, S. 355–367; Homfeldt, H.G./Schulze-Krüdener, J.: SGB VIII – Online Handbuch „Schulsozialarbeit: eine konstruktiv-kritische Bestandsaufnahme“, 2001.

35 Homfeldt, H. G./Schulze-Krüdener, J: SGB VIII – Online Handbuch „Schulsozialarbeit: eine konstruktiv-kritische Bestandsaufnahme“, 2001.

hilfe, jeden jungen Menschen in seiner Entwicklung zu fördern, auszuführen – auch in dem Tagesabschnitt, in dem er oder sie Schüler bzw. Schülerin ist.

Abgelehnt wird eine Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe vor allem mit dem Hinweis auf die vorrangige Verpflichtung der Schule, sozialpädagogische Kompetenz aufzubauen, um ihre Erziehungsverantwortung ausüben zu können. Unterstützung biete hierfür die Abgrenzung des § 10 SGB VIII, wonach insbesondere Verpflichtungen der Schulen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht berührt werden. Wenn die Kinder- und Jugendhilfe dennoch mangels eines schulischen Angebots einspringen würde, übernehme sie die Feuerwehrfunktion, die sie ursprünglich ablehne. Auch bestünde das Risiko, dass sie mit ihrer Arbeit die Ressourcen der Schule kompensiere und damit die Erweiterung der Kompetenzen und des Selbstverständnisses der Aufgaben der Schule ungewollt verlangsamt werden könne. Eine Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe würde letzten Endes dazu führen, dass die Schulsozialarbeit aus dem Aufgabenfeld der Schule herausdefiniert werde.

Abgelehnt wird eine Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe auch mit dem Argument, die Länder würden von den Kosten, die die Kommune zur Finanzierung der Personalstellen verausgabt, zu Unrecht entlastet. Daran anschließend wird argumentiert, dass die Entlastung der Länder von den Personalkosten zu Lasten der Kommune zu der Frage führe, ob die Schulen auch gänzlich davon entlastet werden sollen, sozialpädagogische Kompetenz zu entwickeln.

Gegen die Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe werden zudem ihre tatsächlichen und finanziellen Möglichkeiten angeführt bzw. hinterfragt: Fraglich sei, ob die kommunalen Mittel ausreichen, um die Trägerschaft so auszugestalten, dass ein flächendeckendes Angebot bereitgestellt werden kann. Kritisch wird auch eingewendet, dass Schulsozialarbeit in Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der geringen Mittel ohnehin nicht wirksam sein könne.

Aus Sicht der Fachkräfte sprechen vielfach ihre Arbeitsbedingungen gegen eine Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe. Denn sie erhalten zumeist eine schlechtere Bezahlung, können sich nicht bzw. auf schlechtere Tarifverträge stützen, werden in der Regel befristet angestellt oder arbeiten auf Projektbasis. Dazu werden sie oftmals in Teilzeit angestellt, ohne die Möglichkeit einer Vollzeitstelle in Aussicht zu haben. Die Anstellung erfolgt häufig in der Zuständigkeit für mehrere Schulen.

Gegen eine Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe wird ferner auch angeführt, dass sich Lehrer/innen kontrolliert und irritiert fühlen könnten, sofern die Schulsozialarbeit in der Trägerschaft einer anderen Organisationsform als der Schule durchgeführt wird.

6.2.2 Schulische Trägerschaft der Schulsozialarbeit

Das Hauptargument für eine schulische Trägerschaft ist, dass es Aufgabe der Schule und nicht der Kinder- und Jugendhilfe sei, die sozialpädagogische Kompetenz in der Schule auszubauen, um dadurch ihre Verantwortung für Bildung und Erziehung umfassend wahrnehmen zu können. Von schulischer Seite



scheint dieses Modell vor allem deshalb favorisiert zu werden, da die gleiche Trägerschaft, Einstellungsbehörde und Finanzierung das Entstehen klarer(er) Arbeitsstrukturen begünstige, sodass ein geringeres Konfliktpotenzial erwartet wird. Mit diesem Modell sei eine engere Einbindung der Schulsozialarbeit in den Arbeitszusammenhang der Schule möglich. Eine gute tarifliche Absicherung, unbefristete Anstellungen (mit den für die Schulsozialarbeit positiven Auswirkungen von Langfristigkeit und Kontinuität) wie höhere Standards der Bezahlung bieten den Fachkräften bessere Arbeitsbedingungen. Aufgrund der Finanzierungssicherheit sei die Kontinuität der Schulsozialarbeit insgesamt gegeben.

Gegen eine schulische Trägerschaft, bei der nicht nur die Einstellung und Finanzierung der sozialpädagogischen Fachkraft durch die Schule bzw. den Schulträger erfolgt, sondern auch die dienstliche und fachliche Begleitung wie Aufsicht beim Anstellungsträger liegen, sodass die Schulsozialarbeit dem Schulrecht und schulischen Dienstrecht untersteht, werden folgende Argumente angeführt:

Die Einbindung in die Schulhierarchie berge die Gefahr einer möglichen Unterordnung der sozialpädagogischen Fachkräfte wie ihrer Aufgaben unter schulische Zwecke. Befürchtet wird, dass die Fachkräfte unmittelbar durch Weisung des Schulleiters für schulische Belange eingesetzt werden könnten. So könnten bei der Arbeitsgestaltung der Schulsozialarbeit schulische Anforderungen (Vertretung bei Unterrichtsausfall, Betreuungsdienste, Pausenaufsicht) im Vordergrund stehen und sozialpädagogische Ziele, Aufgaben und Arbeitsprinzipien in den Hintergrund treten.

Das Modell einer schulischen Trägerschaft wird daneben auch mit den unterschiedlichen Aufgaben, Funktionen und Zielen der Schule im Vergleich zur sozialpädagogischen Aufgabenstellung abgelehnt. Trotz des bestehenden Erziehungsauftrags der Schule, der die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu mündigen und verantwortlichen Persönlichkeiten zum Ziel hat, wird der Schulalltag vom Unterricht geprägt. Damit bestimmen die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen nach einem standardisierten, allgemeingültigen Verfahren, die Feststellung von Leistung und die Vergabe von Noten nebst Selektion das, was Schule für die Schülerinnen und Schüler ausmacht. Daraus wird geschlossen, dass Schule aufgrund ihrer Kernaufgaben nicht darauf ausgerichtet sei, gleichzeitig auch die grundsätzlich „andere“ Aufgabe der Sozialpädagogik, Kinder und Jugendliche in ihrem Aufwachsen individuell pädagogisch zu begleiten und zu unterstützen, zu übernehmen. Gefragt wird auch, wie Schule es erreichen könne bzw. wolle, die hierfür erforderlichen Kompetenzen so auszubauen, dass alle Schülerinnen und Schüler alsbald davon profitieren können.

Kritisiert am Modell der schulischen Trägerschaft wird daneben, dass die Leitungs-, Steuerungs- und Koordinierungsfunktion für die Angelegenheiten der Schulsozialarbeit selten durch die sozialpädagogischen Fachkräfte wahrgenommen zu werden scheinen, sondern dass schulische Entscheidungstragende damit betraut werden. Dieser Aufgabenverteilung innerhalb des schulischen Modells wird entgegengehalten, dass Lehrkräfte hierfür keine ausreichende sozialpädagogische Qualifikation aufweisen und ihnen die Struktur und Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe fremd seien. Als weiteres Argument wird die gerin-



gere Einbindung der (schulischen) Schulsozialarbeit in die Jugendhilfestrukturen genannt. In der Praxis sei die fachliche Unterstützung der Schulsozialarbeiter/innen, die nicht auf fachliche Begleitung und Supervision durch einen mit der Schule kooperierenden Träger der Kinder- und Jugendhilfe zurückgreifen können, vergleichsweise weniger gut. Darüber hinaus habe die Schulsozialarbeit kein Mitspracherecht in den schulischen Gremien, sondern es bestünde ein solches nur auf dem Papier.

Abgelehnt wird die schulische Trägerschaft schließlich auch mit der fachlichen Aufgabe der anwaltschaftlichen Unterstützung der jungen Menschen. Diese Unterstützung funktioniere weniger gut, wenn die Schule auch die Schulsozialarbeit verorte. Die (notwendige) Abgrenzung der Schulsozialarbeiter/innen sei leichter, wenn sie nicht „die Schule“ als Vorgesetzte haben. In der wissenschaftlichen Begleitung wird darauf hingewiesen, dass Schulsozialarbeit bessere Ergebnisse vorweisen könne, wenn sie als „etwas signifikant Anderes“ identifiziert werde.

7. Zwischenfazit

Der Deutsche Verein ist der Überzeugung, dass Schule sich zu einer multiprofessionellen Organisation entwickeln sollte, in der Angehörige unterschiedlicher Berufsgruppen an der Umsetzung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags teilhaben. Schule sollte die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, Instrumente und Maßnahmen bestmöglich einsetzen, um allen Kindern und Jugendlichen gelingende Bildungswege und -abschlüsse zu ermöglichen. Aufgrund des Umstands, dass der schulische Erfolg von Kindern und Jugendlichen nach wie vor unlösbar mit ihrer sozialen Herkunft ist, erachtet es der Deutsche Verein als dringlich, zu tragfähigen Lösungen zu gelangen.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Schulsozialarbeit mit der Etablierung eines neuen Bildungsverständnisses fachlich und politisch nahezu einmütig als sinnvolle Erweiterung von Schule angesehen wird. Diese Einmütigkeit schließt auch die Schule mit ein, denn „schulbezogene Jugendsozialarbeit beinhaltet Angebote, die mittlerweile von den Lehrerkollegien und Schulträgern anerkannt, geschätzt und als zunehmend notwendig für eine gelingende Schule eingeschätzt werden“³⁶. Vor allem die in diesem Diskussionspapier beschriebenen Probleme der rechtlichen Verortung und strukturellen Zuordnung scheinen einem Ausbau der Schulsozialarbeit und damit der Verbesserung der Bildungschancen junger Menschen entgegenzustehen. Das Angebot vor Ort bleibt von politischen Mehrheiten, fachpolitischen Annahmen wie Finanzlagen aller drei föderalen Ebenen abhängig. Der Deutsche Verein sieht die Notwendigkeit, systematisch zu klären, welchen Stellenwert sozialpädagogische Kompetenz künftig in (inklusive Ganztags)Schulen haben soll und in welchem Umfang hierfür sozialpädagogische Fachkräfte beschäftigt werden müssen.

Der Deutsche Verein erkennt, dass durch das SGB VIII Impulse für die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule gesetzt werden und dass eine

36 Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht 2013, S. 329.

fachliche Nähe der Schulsozialarbeit sowohl allgemein zur Kinder- und Jugendhilfe als auch speziell zur Jugendsozialarbeit besteht. Es fehlt allerdings eine Präzisierung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Schule bis hin zu einer gesetzlichen Verbindlichkeit.³⁷ Der Deutsche Verein ist der Überzeugung, dass auch die Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag dazu leisten kann, die Schule für alle Kinder und Jugendlichen zu einem ganzheitlichen Lern- und Lebensort zu entwickeln. Der Deutsche Verein erinnert jedoch daran, dass die Finanzierung einer dergestalt verstandenen und ausgeführten Schulsozialarbeit nicht allein aus den kommunalen Haushalten erfolgen kann.

Die auch vom Deutschen Verein unterstützten Kommunalen Bildungslandschaften sind ein Anstoß zur Überwindung des Denkens und Handelns in institutionellen Kategorien und der Zuweisung separierender Einzelzuständigkeiten. In Ausweitung dieses für den kommunalen Raum geschaffenen Bildes eines kohärenten Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung auf die Länder und unter einem verstärkten Hinweis auf die Bedeutung des Systems Schule braucht es dafür den Zusammenschluss aller für Bildung und Erziehung auf kommunaler Ebene und auf Landesebene verantwortlichen Institutionen und Organisationen. Eine nachhaltige Einbindung der Schulsozialarbeit in ein übergeordnetes Konzept der Bildungsverantwortung ist entschieden notwendig.

Abschließend weist der Deutsche Verein darauf hin, dass eine gelingende Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule einen wichtigen Baustein erfolgreicher Bildungs- und Lernprozesse darstellt. Vielerorts finden erfolgreiche Kooperationen von Land, Kommunen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe statt und werden kreative, sachgerechte, gemeinsame Finanzierungen der Schulsozialarbeit erfolgreich umgesetzt. Es werden neue Formen der Zusammenarbeit entwickelt und erprobt, die es im Falle ihres Erfolges institutionell abzusichern gilt. Das grundlegende Spannungsverhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule muss angesichts der veränderten Bedingungen neu ausbalanciert werden. Der Deutsche Verein möchte die Adressat/innen des Diskussionspapiers dazu anregen, bei den in der Zukunft zu treffenden wichtigen Entscheidungen verstärkt die Kinder und Jugendlichen mit ihren individuellen Bedürfnissen in den Fokus zu nehmen.

37 Stickelmann, B.: Stichwort „Schulsozialarbeit“, in: Deutscher Verein (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit, 7. Aufl., Baden-Baden 2011, S. 739.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de